

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.12
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 28. März 1994**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Aachen-Reichswald der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG)
(Wasserschutzgebietsverordnung Reichswald)
vom 11. März 1994**

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II
- § 5 Schutz in der Zone I
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9.1986 (BGBl. I. S. 1529), geändert durch Art. 5 UVPG vom 12. 2.1990 (BGBl. I. S. 205);
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6.1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande NW vom 29.4.1992 (GV. NW. S. 175);
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7.3.1990 (GV. NW. S. 201);

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aachen-Reichswald der Stadtwerke Aachen AG (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- im Gebiet der Stadt Aachen auf einen Teil der Gemarkung Haaren
- im Gebiet der Stadt Stolberg auf einen Teil der Gemarkung Stolberg
- im Gebiet der Stadt Würselen auf einen Teil der Gemarkung Broichweiden.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 4 Blättern besteht und in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberkreisdirektor des Kreises Aachen
- Untere Wasserbehörde -
2. Oberstadtdirektor in Aachen
- Untere Wasserbehörde -
3. Stadtdirektor in Stolberg
4. Stadtdirektor in Würselen
5. Regierungspräsident Köln
- Obere Wasserbehörde -

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,

- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Gifte,
- chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist,
- mineralische Düngemittel,
- Klärschlämme,
- Müllkompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9.3.1990 (GMBl. S. 114) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen und Pferden, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Als Schwarzbrache im Sinne dieser Verordnung wird das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht angesehen, obwohl ein Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.

(5) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,

- Bergbaubetriebe,
- Kernkraftwerke,
- Abfallentsorgungsanlagen,
- Tankstellen,
- -Autowaschanlagen,
- -chemische Reinigungen,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(6) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3 Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, soweit nicht gemäß § 3 Abs.2 Ziffer 3 verboten;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken sowie Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern und das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
7. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen und das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, soweit diese von der Verbotsvorschrift des § 3 Abs.2 Ziffer 9 ausgenommen sind;

8. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
9. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Tankstellen);
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von
 - Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 L und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 L nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern von bis zu 10 000 Litern Dieselöl für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
11. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;
12. Bohrungen, ausgenommen: Bohrungen
 - für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,
 - für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
13. Grabungen, durch die das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird;
14. Abgrabungen, soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird;
15. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
16. das Anlegen grundwasserverträglicher Intensivkulturen;
17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
18. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
19. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Strassen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
20. die Neueinrichtung von Schienenwegen;
21. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
22. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
23. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt.

(2) In der Zone III sind verboten:

1. Das Errichten von wassergefährlichen Anlagen jeder Art, ausgenommen:
 - Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;
2. das Errichten von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr des Auswaschens oder Auslaugens wassergefährdender Stoffe besteht;
4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen:
 - Regenüberlaufbecken,
 - Regenklärbecken,
 - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das Einleiten von unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen:
das Einleiten von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von gering verschmutzten befestigten Wege- und Hofflächen;
6. das Einleiten von Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:
 - das Versickern von Niederschlagswasser, von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse, von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde, das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen als Ausnahme im Einzelfall;
7. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern und das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine und von Abfällen jeder Art;
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen:
 - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,
 - Abwasserleitungen;
10. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;
11. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Tankstellen);

12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
 - Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 L und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 L nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern von bis zu 10 000 Litern Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
13. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
14. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentliche Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
15. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
17. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
18. das Anlegen von Silagemieten, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
19. das Anlegen von Schwarzbrachen;

20. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, ausgenommen:
 - Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
 - der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,
 - grundwasserverträgliche Intensivkulturen;
22. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
23. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen;
24. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;
25. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen;
26. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe z.B. beim Strassen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
27. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
28. Abgrabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
29. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen, Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern;
30. Motorsportveranstaltungen;
31. das Einrichten oder Erweitern von Schiessstätten.

§ 4 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind, soweit nicht nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Strassen und sonstigen Verkehrsanlagen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen;
3. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;
4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse;
5. grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;
6. forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung;
7. Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen und den Grundwasserbeobachtungsdienst;
8. das Bauen von Abwasseranlagen, soweit nicht in § 4 Abs.2 Nr.4 dieser Verordnung verboten.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;

2. das Errichten von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen:
 - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
7. das Errichten von Anlagen zum Ablagern und das Ablagern natürlicher Locker- und Festgesteine sowie das Ablagern von Abfällen jeder Art;
8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe und von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölkühlte unterirdische Stromleitungen;
9. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
 - das zulässige Anwenden von Nährstoffträgern sowie von Pflanzenschutzmitteln;
10. der Transport von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
 - der Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,
 - Anliegerverkehr;
11. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
12. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
13. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentliche Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Flächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Müllkompost und Abwasser;
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzten Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan aufgebracht,

- im Düngplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
 18. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
 19. grundwassergefährdende Intensivbeweidung und Pferche;
 20. das Anlegen von Schwarzbrachen;
 21. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
 22. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
 - grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;
 23. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben;
 24. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
 25. das Neuanlegen von Friedhöfen;
 26. Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Aufenthalts- und Unterkunftsräume, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager;
 27. das Ausweisen von Start- und Landebahnen;
 28. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Strassen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
 29. Grabungen, Abgrabungen oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen:
 - die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Handlungen nach § 4 Abs.1, - bodenkundliche Untersuchungen;
 30. das Anlegen von Fischteichen;
 31. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
 32. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, z.B. beim Strassen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
 33. Bohrungen jeder Art, ausgenommen:
 - Bohrungen für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,
 - Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
 34. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
 35. Motorsport- oder vergleichbare Veranstaltungen;
 36. das Einrichten von Schiessstätten;

37. Märkte, Volksbelustigungen oder andere Veranstaltungen, die insbesondere den Aufenthalt von Menschen und Tieren zur Folge haben.

§ 5 **Schutz in der Zone I**

(1) In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, gestattet:

1. behördliche Überwachungsaufgaben;
2. das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden;
3. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke;
4. das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.

(2) Sonstige Handlungen sind verboten.

§ 6 **Militärische Übungen und Liegenschaften**

(1) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 7 **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und § 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Sie haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs.2 Nr.2 WHG), soweit dies aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsszeichen,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
7. das Beseitigen von Ablagerungen zu dulden.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen, beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist die Stellungnahme des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung

mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 9 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.1 oder 4 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.2, 4 Abs.2 oder 5 Abs.2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbusse bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 11. März 1994

Der Regierungspräsident Köln
als Obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes